

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-1885 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

7066/1-Pr 1/84

878/AB

1984-09-12

An den

zu 900 J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 900/J-NR/1984

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Michael Graff und Genossen (900/J), betreffend Gerichtsgebühren bei Exekutionen der Sozialversicherungsträger, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die vom Bundesministerium für Justiz vorbereitete und am 28.8.1984 vom Ministerrat dem Nationalrat zugeleitete Regierungsvorlage für ein Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1985 sieht die Beseitigung der in der Anfrage dargestellten Doppelgeleisigkeit bei Exekutionsanträgen gebührenbefreiter Parteien (zu denen gemäß §110 ASVG auch die Sozialversicherungsträger gehören) vor. Die diesbezügliche Bestimmung des Entwurfs (§ 21 Abs. 2) lautet:

"Ist der betreibende Gläubiger von der Entrichtung der Gerichtsgebühren befreit, so ist in dem Beschuß, mit dem die Exekution auf bewegliche körperliche Sachen bewilligt wird, dem Verpflichteten gleichzeitig auch die Zahlung der in Tarifpost 4 lit. a angeführten Pauschalgebühren aufzutragen; dieser Beschuß ist sofort vollstreckbar. Teilzahlungen des Verpflichteten sind aber zunächst auf die Forderung des betreibenden Gläubigers anzurechnen. Der Beschuß, mit dem dem Verpflichteten die Zahlung der

Pauschalgebühren aufgetragen wird, kann mit Rekurs angefochten werden. § 78 GO ist sinngemäß anzuwenden".

Mit dieser Bestimmung werden die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die Forderungen der (gebührenbefreiten) Sozialversicherungsträger zugleich mit der Gebührenforderung des Bundes gegen den Verpflichteten vollstreckt werden können. Nach dem Vorschlag der Regierungsvorlage soll das neue Gesetz am 1.1.1985 in Kraft treten.

10. September 1984

A handwritten signature consisting of a stylized 'H' and 'A' followed by a more fluid, cursive script.